

SATZUNG DER STÄDTISCHEN MUSEEN

Der Rat der Stadt Koblenz hat gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) in Verbindung mit § 85 Abs. 3 Gemeindeordnung in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Zweck

Mittelrhein-Museum, Ludwig-Museum zu Koblenz sowie Mutter-Beethoven-Haus sind Einrichtungen der Stadt Koblenz, die organisatorisch im Amt „Städtische Museen“ zu einer Einrichtung zusammengefaßt sind und durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten werden. Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen der Museen, durch die Veranstaltung von Sonderausstellungen, durch Vorträge und Unterricht für Schulklassen nebst pädagogischen Führungen sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzerte u.ä.).

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.